



32. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag

am 15.07.2026 im m:con Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Veranstaltungsprogramm

„Das subjektiv-öffentliche Recht unter der Lupe der Grundrechte“

„KI in der Baden-Württembergischen Justiz und in der Anwaltschaft“

„AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst“

„Das Bundesverfassungsgericht und die Anwaltschaft“

„Wohnungsbauturbo
aus der Perspektive der Verwaltung mit anschließender Diskussion“

- ab 9.00 h Eintreffen der Teilnehmer, Begrüßungskaffee
- 9.30 h - Begrüßung durch
- 10.00 h **Alexandra Fridrich**, Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Freiburg
N.N., Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,
Stuttgart
Prof. Dr. Malte Graßhof, Präsident des Verfassungsgerichtshofs,
Stuttgart und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg,
Mannheim

10.00 h - **Dr. Robert Pracht**, Habilitant und akademischer Rat a.Z. an der Uni-
11.00 h versität Heidelberg

„Das subjektiv-öffentliche Recht unter der Lupe der Grundrechte“

Moderation: Sabine Speckmaier, Richterin am VGH Baden-Württemberg, Mannheim

„Das subjektiv-öffentliche Recht bildet das Herzstück des Verwaltungsschutzes. Die Möglichkeit seiner Verletzung ist Zulässigkeitsvoraussetzung einer jeden verwaltungsprozessualen Klage. Zumeist wird das subjektiv-öffentliche Recht mithilfe des klassischen Methodenkanons dem einfachen Recht entnommen. Das Verfassungsrecht spielt hingegen bei der Prüfung von Klagebefugnis und Rechtsverletzung eine unterschiedlich große Rolle. Während die mit einer möglichen Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG begründete sog. Adressatentheorie in bipolaren belastenden Eingriffskonstellationen zu einer sehr weiten gerichtlichen Prüfung führt, wird das Verfassungsrecht in multipolaren Drittschutzkonstellationen beispielsweise im Baurecht weitgehend unbeachtet gelassen. Der Vortrag geht Ursachen und Folgen dieser unterschiedlichen Behandlung nach und würdigt die in Rechtsprechung und Schrifttum eingetretenen Pfade des Zugangs zur Verwaltungsgerichtsbarkeit kritisch.“

11.00 h –
11.30 h *Kommunikationspause*

11.30 h – **„KI in der Baden-Württembergischen Justiz und in der**
12.30 h **Anwaltschaft“**

Richard Hu, Staatsanwalt beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Stuttgart

Ulrich C. Mettler, Rechtsanwalt, Pforzheim

Moderation: Dr. Benjamin Kühl, Richter am VG Karlsruhe

„Künstliche Intelligenz hält Einzug in die anwaltliche und gerichtliche Praxis – nicht als fernes Versprechen, sondern als tägliches Arbeitswerkzeug. Die beiden Referenten geben einen praxisnahen Einblick in den konkreten KI-Einsatz in der Justiz und in der täglichen Anwaltsarbeit. Anhand ausgewählter Tools und konkreter Vorhaben wird aufgezeigt, wie moderne Justice-Tech- bzw. Legal-AI-Anwendungen Recherchearbeit, Dokumentenanalyse und Fallbearbeitung messbar erleichtern und beschleunigen können. Die Vorträge richten sich bewusst nicht an Technologieenthusiasten, sondern an die rechtspraktisch tätige Anwalts- und Richterschaft: Was funktioniert heute tatsächlich – und wie lässt sich KI sinnvoll, sicher und effizient in den Kanzlei- und Gerichtsalltag integrieren?“

12.30 h -

14.00 h

Mittagspause

12.30 h -

13.00 h

Für Mitglieder der ARGE Verwaltungsrecht im DAV, Landesgruppe Baden-Württemberg: Mitgliederversammlung

14.00 h -

15.00 h

Prof. Dr. Markus Ogorek, Institut für öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität zu Köln

„AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst“

Moderation: Dr. Martin Diesterhöft, Richter am VG Freiburg

„Die Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextrem“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat eine Debatte darüber ausgelöst, wie mit AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst (und deren Einstellung) zu verfahren ist. Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass ein pauschaler Ausschluss von Mitgliedern einer nicht gem. Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen Partei gegen Art. 33 Abs. 2 GG verstoßen dürfte und Einzelfallprüfungen (im Hinblick auf Äußerungen und Handlungen) erforderlich sind. Entscheidend ist und bleibt, ob die Person glaubhaft darlegt, dass sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt. Der Vortrag erläutert das rechtliche Spannungsfeld und zeigt Wege auf, wie die Dienstherrn verfahren sollten.“

15.00 h –

15.45 h

Prof. Dr. Christian Kirchberg, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Karlsruhe

„Das Bundesverfassungsgericht und die Anwaltschaft“

Moderation: Dr. Isabel Röcker, Vizepräsidentin des VG Karlsruhe

„Das 75-jährige Bestehen des Bundesverfassungsgerichts, das wir in diesem Jahr begehen und feiern können, wirft auch die Frage auf, welche Rolle die Anwaltschaft als Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht spielt. Darüber hinaus geht es um die speziellen Anforderungen, die an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Bevollmächtigte vor dem Bundesverfassungsgericht gestellt werden. Das gilt nicht nur für die eigentliche Prozessvertretung, namentlich in Verfassungsbeschwerde-Verfahren, sondern auch für die vom Bundesverfassungsgericht in diversen Verfahren nach Maßgabe des § 27a BVerfGG eingeholten Stellungnahmen der Anwaltsorganisationen als ‚sachkundige Dritte‘. Als Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sind (ehemalige) Anwälte demgegenüber unabhängig davon, dass der aktuelle Präsident des Gerichts vor seiner Berufung nicht nur Bundestagsabgeordneter, sondern auch Anwalt war, eindeutig unterrepräsentiert; daran wird sich wohl auf absehbare Zeit auch nichts ändern.“

15.45 h –

16.15 h

Kommunikationspause

16.15 h – **„Wohnungsbauturbo aus der Perspektive der Verwaltung
17.30 h mit anschließender Diskussion“**

Dr. Lisa Ronellenfitsch, Fachbereichsleiterin Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz, und

Dr. Hanno Ehrbeck, Leiter Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, jeweils bei der Stadt Mannheim

Moderation: Dr. Christiane Schölch, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Heidelberg

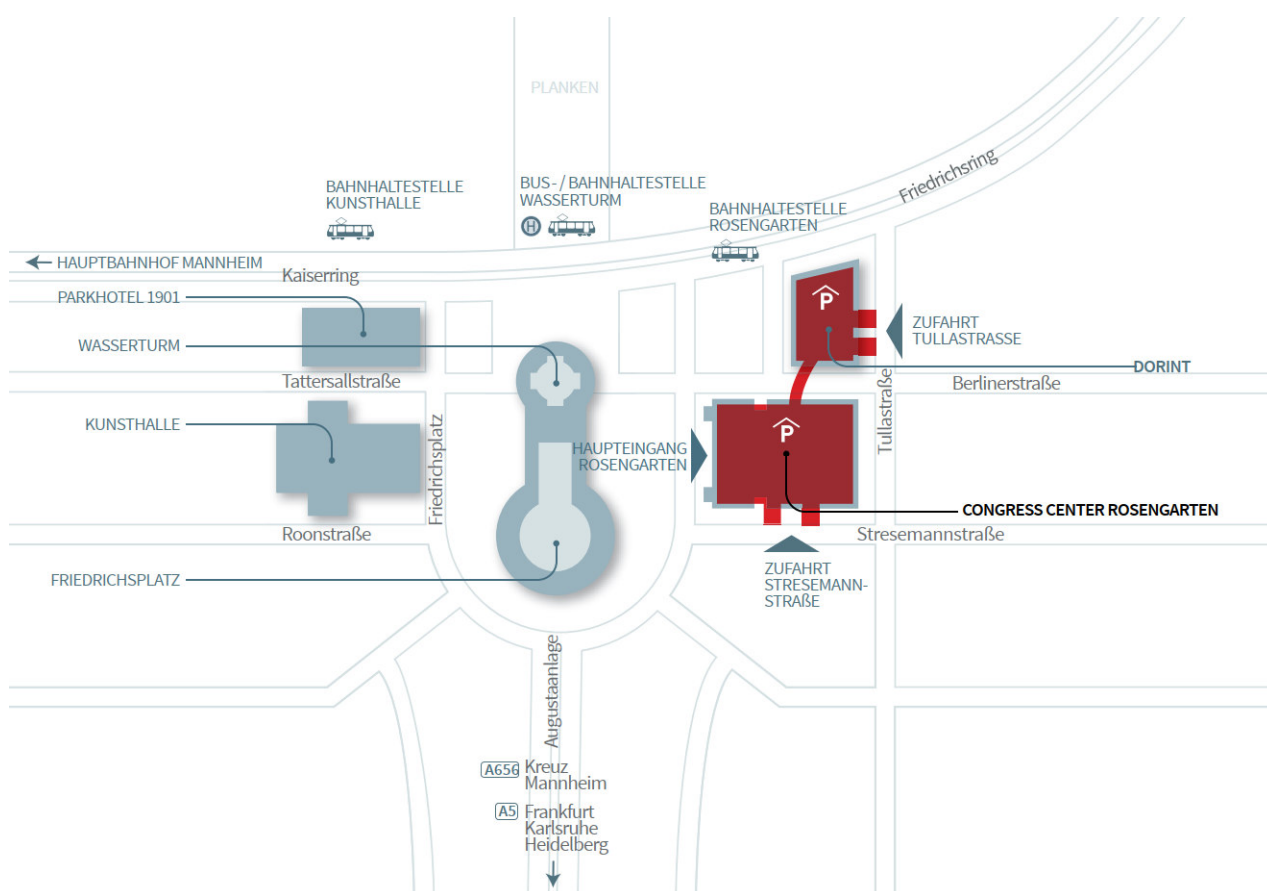
„Die Möglichkeiten und Vorgehensweisen zur Umsetzung der neuen Vorschriften zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sollen sowohl aus Sicht einer Baurechtsbehörde als auch aus Sicht eines Planungsamtes am Beispiel der Stadt Mannheim dargestellt werden. Konkrete Fallkonstellationen sollen die Möglichkeiten, Anwendungsschwierigkeiten und erste Ergebnisse illustrieren.“

HINWEISE:

1. Eine Rückerstattung von Tagungsbeiträgen kann nur erfolgen, wenn die Abmeldung bis spätestens Freitag, den **26.06.2026** eingeht.
2. Die Erteilung von Teilnahme- bzw. Fortbildungsbescheinigungen setzt die Zahlung des Tagungsbeitrags voraus.

Tagungsort:

m:con Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim



Anreise mit dem PKW

Das m:con Congress Center Rosengarten befindet sich zentral in der Innenstadt Mannheims.

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Straßenbahnlinie RNV 5, Richtung „Weinheim“, Ausstieg „Rosengarten“

Straßenbahnlinie RNV 5A, Richtung „Heddesheim Bahnhof“, Ausstieg „Rosengarten“

Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Rosengarten, Stresemannstraße 2, Mannheim